



GEMEINDE BÜRGLEN UR

Veranstaltungshinweis:
«Erneuerbar Heizen»
am Do., 17. April 2024 um
19 Uhr in der Aula von der
Energie- und Umwelt-
kommission Bürglen



Einladung zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 25. April 2024, 19.30 Uhr in der Aula

Sehr geschätzte Bürgerinnen und Bürger

Hiermit laden wir Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 25. April 2024 um 19.30 Uhr in der Aula Bürglen ein. Wir freuen uns, wenn Sie durch zahlreichen Besuch Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften bekunden.

Zu den einzelnen Traktanden erhalten Sie nachstehend einige Erläuterungen.

Bürglen, im März 2024

GEMEINDERAT BÜRGLEN

Claudia Gisler-Walker, Gemeindepräsidentin

Stephan Huber, Gemeindeschreiber

Die detaillierte Jahresrechnung der Einwohnergemeinde liegt in der Gemeindeverwaltung Bürglen auf und kann dort abgeholt oder bestellt werden (Tel. 041 874 10 30).

Schalteröffnungszeiten: 08.30–11.30 Uhr, 14.00–16.30 Uhr, Montag und Donnerstag bis 17.30 Uhr

Falls Sie der Gemeindeverwaltung bereits einmal mitgeteilt haben, dass Sie jeweils die Jahresrechnung und das Budget zugestellt erhalten wollen, wird Ihnen die Jahresrechnung in den nächsten Tagen per Post zugestellt. Ein Zusammenzug ist auch unter www.buerglen.ch abrufbar.

Traktanden

1. **Orientierungen**
2. **Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Oscar Mauricio Samboni Londono, kolumbianischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Bürglen, Brügg 1**
Bericht und Antrag des Gemeinderats
3. **Wahl der Rechnungsprüfungskommission (Amtsdauer vom 01.07.2024 bis 30.06.2026)**
Bericht und Antrag des Gemeinderats
4. **Gemeindliche Volksinitiative «Mitspracherecht für die Zukunft des Gosmergartä»: Beschluss der Änderungen in der Verordnung über das regionale Alters- und Pflegeheim Gosmergartä Bürglen (APHV; RBB 20.11)**
Hauptantrag Initiativtext, Bericht und Gegenvorschlag des Gemeinderats
5. **Ablage der Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Bürglen**
Bericht und Antrag des Gemeinderats und Schulrats
6. **Umfrage**

Traktandum 2

Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Oscar Mauricio Samboni Londono, kolumbianischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Bürglen, Brügg 1

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; RB 1.4121) ist die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung das nachfolgende Gesuch zur Behandlung:

Oscar Mauricio Samboni Londono ist am 6. November 1982 in Kolumbien geboren und lebt seit 24 Jahren in der Schweiz resp. im Kanton Uri. Seit dem 1. Juni 2015 ist er in Bürglen wohnhaft. Herr Samboni Londono arbeitet als Maschinenführer bei einer Tiefbauunternehmung in Luzern. Er hat einen 9-jährigen Sohn, der in Bürglen zur Schule geht.

Die Justizdirektion Uri hat die Voraussetzungen des Einbürgerungsgesuchs geprüft und den Erhebungsbericht eingeholt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass Herr Samboni Londono in unserem Land und in unserer Gemeinde gesellschaftlich gut integriert ist. Es darf zudem festgestellt werden, dass der Gesuchsteller über gute Deutschkenntnisse verfügt.

Es ergeben sich für den Gemeinderat keine Erkenntnisse, die gegen eine Einbürgerung sprechen würden.

Der Gemeinderat beantragt, dem Einbürgerungsgesuch von Oscar Mauricio Samboni Londono zuzustimmen.

Traktandum 3

Wahl der Rechnungsprüfungskommission (Amtsdauer vom 01.07.2024 bis 30.06.2026)

Gemäss Art. 44 der Gemeindeordnung wird die Rechnungsprüfungskommission (RPK) an der Gemeindeversammlung gewählt. Sie besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

Die zweijährige Amtsdauer der Rechnungsprüfungskommission läuft am 30. Juni 2024 ab. Somit steht die Wahl für die nächste Amtsdauer von zwei Jahren an.

Sämtliche bisherigen Mitglieder inkl. Präsidium sind bereit, sich für eine weitere Amtsdauer wählen zu lassen. Namentlich sind dies:

- Georges Danioth, Löwenmattweg 9 als Präsident (bisher)
- Kurt Rohrer, Grossgrund 26 als Mitglied (bisher)
- Toni Baumann, Mattenstrasse 40 als Mitglied (bisher)
- Gustav Planzer, Hirzenboden als Mitglied (bisher)
- Thomas Arnold, Gerbe 4 als Mitglied (bisher)

Der Gemeinderat darf somit die bisherigen RPK-Mitglieder inkl. Präsidium zur Wiederwahl für die nächste Amtsdauer vorschlagen.

Traktandum 4

Gemeindliche Volksinitiative «Mitspracherecht für die Zukunft des Gosmergartä»: Beschluss der Änderungen in der Verordnung über das regionale Alters- und Pflegeheim Gosmergartä Bürglen (APHV; RBB 20.11)

Ausgangslage

Am 23. Oktober 2023 wurden bei der Gemeindeverwaltung 179 Unterschriftenbögen mit insgesamt 449 Unterschriften für eine Gemeindeinitiative «Mitspracherecht für die Zukunft des Gosmergartä» vom Initiativkomitee bestehend aus den Herren Bernhard Riedi, Ueli Gisler, Dominik Schuler und Nicola Wipfli, Bürglen zuhanden der weiteren Prüfung an den Gemeinderat Bürglen eingereicht.

Mit einer gemeindlichen Volksinitiative kann insbesondere die Änderung von Rechtsvorschriften verlangt werden, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegen (Art. 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Uri, KV; RB 1.1101).

Die vorliegende Initiative hat zum Zweck, die Verordnung über das Regionale Alters- und Pflegeheim Gosmergartä Bürglen (APHV, RBB 20.11) so zu ändern, dass den Stimmberechtigten eine gewisse Mitentscheidungsfunktion eingeräumt wird, namentlich an der Gemeindeversammlung.

Formelles Zustandekommen

Ist ein Volksbegehren eingereicht worden, so ermittelt der Gemeinderat die Zahl der gültigen Unterschriften (Art. 66 Abs. 1 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte, WAVG; RB 2.1201). Der Gemeinderat prüft, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist oder nicht, also ob die Zahl der gültigen Unterschriften die von der Kantonsverfassung vorgeschriebene Zahl der notwendigen Unterschriften erreicht. Das Ergebnis wird im Amtsblatt bzw. im Anschlagkasten der Gemeinde veröffentlicht (Art. 67 WAVG).

Die dafür zuständige Einwohnerkontrolle innerhalb der Gemeindeverwaltung Bürglen bestätigte am 3. November 2023, dass sich auf den 179 eingereichten Unterschriftenlisten mit der Bogen-Nr. 1 bis 179 insgesamt 423 gültige Unterschriften von in kommunaler Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger befinden, die in Bürglen ihre politischen Rechte ausüben. Sie bescheinigte zudem, dass das Stimmregister per Stichtag mit 2'956 Bürgler Stimmberechtigten abgeschlossen hatte.

Gemeindliche Volksinitiativen müssen die amtlich beglaubigten Unterschriften von mindestens einem Zehntel der in der Gemeinde Stimmberechtigten aufweisen, das heisst von mindestens 296 (Art. 29 Abs. 2 KV). Der Gemeinderat stellte demzufolge am 13. November 2023 fest, dass mit 423 gültigen Unterschriften das Volksbegehren vorliegend formell zustande gekommen ist, was im Amtsblatt des Kantons Uri Nr. 46 vom 17. November 2023 publiziert wurde.

Materielles Zustandekommen

Ist eine Gemeindeinitiative zustande gekommen, prüft der Gemeinderat im nächsten Schritt materiell, ob sie ganz oder teilweise ungültig ist (Art. 68 Abs. 2 WAVG), namentlich ob sie übergeordnetes Recht verletzt, inhaltlich zu unbestimmt oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist (Art. 28 Abs. 2 KV).

Das Gesetz über die Langzeitpflege (GLP; RB 20.2231) gebietet, dass die Gemeinde mit der Institution, hier mit dem APH Gosmergartä, eine Tagespauschale vereinbart, die namentlich auch die Kosten der Finanzierung und Abschreibung allfälliger Investitionen enthält (Art. 12 Abs. 2 GLP). Dieses externe Verhältnis zwischen dem APH Gosmergartä und der Gemeinde darf durch gemeindliches Recht nicht geändert werden. Die Initiative will daran auch nicht rütteln. Insgesamt soll in Bezug auf die interne Meinungsbildung ein zusätzliches Organ geschaffen werden, weshalb der Gemeinderat die Initiative in diesem Punkt als materiell gültig betrachtete.

Des Weiteren stellte sich für den Gemeinderat die Frage, ob das eingereichte Initiativbegehren dem Volk (Urne) oder der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist. Da weder das kantonale noch gemeindliche Recht die aufgeworfene Frage beantwortet, mithin eine Lücke besteht, ist es vorliegend Sache des Gemeinderats, diese Lücke zu schliessen. Sowohl der explizite Verweis in Art. 76 Abs. 2 WAVG, Art. 5 Abs. 1 Bst. c Gemeindeordnung Bürglen (GO) wie auch der Umstand, dass die APHV von der Gemeindeversammlung erlassen worden ist («Grundsatz der Parallelität der Formen»), sprechen für eine Behandlung dieses Geschäfts an der Gemeindeversammlung.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Gemeinderat am 8. Januar 2024, dass die Gemeindeinitiative «Mitspracherecht für die Zukunft des Gosmergartä» gültig und deshalb auch materiell zustande gekommen ist.

Hauptantrag «Initiativtext»

Die Verordnung vom 27. November 2014 über das regionale Alters- und Pflegeheim Gosmergartä wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*):

Artikel 6 Organe

Organe der Anstalt sind:

- a) *die Gemeindeversammlung;*
- b) *der Gemeinderat;*
- c) *der Betriebsrat;*
- d) *die Revisionsstelle.*

Artikel 6a *Gemeindeversammlung (neu)*

¹ *Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ des APH.*

² *Die Gemeindeversammlung:*

- a) *legt diese Verordnung fest oder ändert sie;*
- b) *genehmigt Investitionen für den baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie für Um- und Neubauten jeweils ab einem Betrag von 300'000.– Franken;*
- c) *genehmigt Verträge des APH mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die eine Beteiligung am APH oder einen Leistungseinkauf beim APH enthalten.*

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d: aufgehoben

Gegenvorschlag des Gemeinderats

(Änderungen gegenüber Hauptantrag «Initiativtext» **grau-markiert**)

Artikel 6 Organe

Organe der Anstalt sind:

- a) **die Stimmberechtigten;**
- b) *der Gemeinderat;*
- c) *der Betriebsrat;*
- d) *die Revisionsstelle.*

Artikel 6a **Oberstes Organ (neu)**

¹ **Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ des APH. Sie üben ihre Rechte an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.**

² *Die Gemeindeversammlung:*

- a) *legt diese Verordnung fest oder ändert sie;*
- b) *genehmigt Verträge des APH mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die eine Beteiligung am APH oder einen Leistungseinkauf beim APH enthalten.*

³ **An der Urne sind über Investitionen für den baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie für Um- und Neubauten jeweils ab einem Betrag von Fr. 300'000.– (neue Ausgabe) abzustimmen.**

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d: aufgehoben

Hintergründe zum Gegenvorschlag

Der Gemeinderat darf dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen (Art. 74 WAVG).

Für das Finanzrecht ist bekanntlich die Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben von zentraler Bedeutung. Die Gemeindeordnung der Gemeinde Bürglen spricht in diesem Sinne von «neuen einmaligen Bruttoausgaben bis und mit Fr. 300'000.– im Einzelfall», die an der Urne beschlossen werden müssen (Art. 7 Bst. a GO). Die vorliegende Gemeindeinitiative ist in diesem Punkt ungenau. Sie verlangt, dass die Gemeindeversammlung «Investitionen für den baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie für Um- und Neubauten jeweils ab einem Betrag von Fr. 300'000.– genehmigt». Unklar ist daher, ob es sich bei den Investitionen ab Fr. 300'000.– um neue Ausgaben (z.B. neue Zimmer) handeln muss oder ob auch für mittelbar gebundene Ausgaben (wie z.B. neuer rollstuhlgängiger Lift) die Zustimmung der Gemeindeversammlung verlangt ist; ja unter Umständen sogar für unmittelbar gebundene Ausgaben (z.B. Ersatz eines alten Lifts).

Infolgedessen empfiehlt der Gemeinderat, das Zustimmungserfordernis des Stimmvolks explizit nur in Bezug auf neue Ausgaben einzuführen. Andernfalls müsste das Stimmvolk ausnahmslos für alle Finanzgeschäfte ab Fr. 300'000.– bemüht werden, was kostspielig und aufwendig für die Gemeinde wäre. Zudem sollen nach Ansicht des Gemeinderats derartige Finanzgeschäfte ab Fr. 300'000.– auf Stufe Volksabstimmung (Urne) gehoben werden, was wiederum der allgemein anerkannten und bewährten Systematik der Bürgler Gemeindeordnung entspricht (vgl. Art. 5 und 7 GO).

Zusammenfassend trägt der Gegenvorschlag nach Ansicht des Gemeinderats dem Grundbegehren des Initiativkomitees nach wie vor Rechnung, indem an der Einführung einer Mitentscheidungsfunktion durch das Bürgler Stimmvolk festgehalten wird. Er präsentiert sich gegenüber dem Initiativtext lediglich dahingehend geringfügig modifiziert, indem zusätzlich das geltende, vom Bürgler Stimmvolk bereits genehmigte und in der Praxis anerkannte Gemeinderecht berücksichtigt wird.

Abstimmungsverfahren an der Gemeindeversammlung vom 25. April 2024

Es findet das Verfahren nach Art. 73 WAVG sinngemäss Anwendung (Art. 74 WAVG). Die Initiative bildet bei Variantenabstimmungen stets den Hauptantrag. An der Gemeindeversammlung werden die Stimmberechtigten zuerst gefragt, ob sie die Initiative annehmen wollen und erst danach, ob sie den Gegenvorschlag annehmen wollen. Falls in der Abstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen würden, fragt die Vorsitzende die Versammlung an, ob diese die Initiative oder den Gegenvorschlag vorzieht. Alle drei Fragen können von den Stimmberechtigten unabhängig voneinander beantwortet werden.

Gemeindliche Volksinitiativen sind spätestens zwölf Monate, nachdem sie eingereicht worden sind, dem Volk zur Abstimmung vorzulegen (Art. 29 Abs. 2 KV). Indem die Gemeindeinitiative an der Gemeindeversammlung vom 25. April 2024 traktandiert ist, wird diese Frist eingehalten.

Antrag

Mit dem Gegenvorschlag weitet der Gemeinderat die von den Initianten erwünschte Mitentscheidungsfunktion auf sämtliche Stimmberechtigte aus. Wie üblich bei kommunalen Sachgeschäften soll für Investitionen ab Fr. 300'000.– an der Urne abgestimmt werden können. Aus demokratischer Sicht erscheint eine Volksabstimmung bei komplexen und kostenintensiven Sachgeschäften sinnvoller und das dementsprechende Resultat in der Bevölkerung breiter abgestützt. Zudem drängt sich eine diesbezügliche Begrenzung auf neue Ausgaben auf.

Der Gemeinderat beantragt, den Hauptantrag «Initiativtext» zur gemeindlichen Volksinitiative «Mitspracherecht für die Zukunft des Gosmergartä» in Bezug auf die Änderungen in der Verordnung über das regionale Alters- und Pflegeheim Gosmergartä Bürglen (APHV; RBB 20.11) abzulehnen und demgegenüber dem Gegenvorschlag des Gemeinderats zuzustimmen resp. diesem den Vorzug zu geben.

Traktandum 5

Ablage der Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Bürglen

Die Erfolgsrechnung 2023 schliesst bei einem Aufwand von Fr. 12'163'320.50 und einem Ertrag von Fr. 12'430'166.09 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 266'845.59 ab. Das Budget rechnete mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 417'200.–. Nebst den planmässigen Abschreibungen von Fr. 307'660.45 erlaubte das ausserordentlich gute Ergebnis zusätzliche Abschreibungen von Fr. 500'000.–. Somit schliesst die Erfolgsrechnung (operatives Ergebnis) um Fr. 1'184'045.59 besser ab als budgetiert. Der Ertragsüberschuss wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben, sodass per 31. Dezember 2023 ein Bilanzüberschuss von Fr. 3'541'770.78 resultiert, was zusammen ein Eigenkapital inkl. Fonds von Fr. 4'109'527.70 ergibt.

Aufgrund der positiven Abweichungen von Fr. 835'566.09 auf der Ertragsseite ist das Ergebnis deutlich besser ausgefallen. Die wesentlichen Mehrerträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Direkte Steuern natürliche Personen (Einkommens- und Vermögenssteuern, Quellensteuern) +Fr. 322'378.37
- Ertragsanteile von Dritten (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern) +Fr. 314'344.30
- Direkte Steuern juristische Personen (Gewinnsteuern) +Fr. 93'243.80
- Finanz- und Lastenausgleich (Beitrag aus Ressourcenausgleich, Beitrag aus Bevölkerungslastenausgleich) -Fr. 90'183.–
- Rückerstattungen (Rückerstattungen wirtschaftliche Hilfe, Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter Primarschule, Oberstufe) +Fr. 79'226.39
- Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten (Schülerpauschale, Kantonsbeiträge) +Fr. 75'905.30

Der Aufwand ist um Fr. 151'520.50 höher ausgefallen als budgetiert. Die grössten Abweichungen sind:

- Zusätzliche Abschreibungen (Zusätzliche Abschreibungen Hochbauten, Tiefbauten, Fahrzeuge, Strassen, Wege, Mauern) +Fr. 500'000.–
- Baulicher und betrieblicher Unterhalt (Unterhalt Friedhof, Unterhalt Sportplatz, Winterdienst, Unterhalt Schulliegenschaften) -Fr. 122'325.35
- Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte (Beitrag Restfinanzierung Pflegeheime, wirtschaftliche Hilfe an Privatpersonen) +Fr. 115'274.90

- Dienstleistungen und Honorare (Projektierungen, Unterhalt Informatik Rechenzentrum Altdorf, Tageskarten Gemeinden) -Fr. 107'717.68
- Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen (Planmässige Abschreibungen Hochbauten, Tiefbauten, Fahrzeuge, Mauern, Strassen) -Fr. 61'539.55
- Material- und Warenaufwand (Signalisationen, Markierungen, Lehrmittel, Betriebs- und Verbrauchsmaterial) -Fr. 54'349.77
- Spesenentschädigungen (Exkursionen, Schulreisen und Lager) -Fr. 41'020.71
- Nicht aktivierbare Anlagen (Anschaffung Hydranten, Anschaffungen Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge) -Fr. 38'437.80

Die Investitionsrechnung verzeichnet Ausgaben von Fr. 545'626.35 und Einnahmen von Fr. 173'511.45. Die Nettoinvestitionen liegen um Fr. 206'774.90 über dem Budget. Im Jahr 2023 wurden folgende Investitionen getätigt:

- Schulliegenschaften (Ersatz Heizung Schulhaus Spielmatt 1 / Kantonsbeiträge) +Fr. 56'362.40
- Denkmalpflege und Heimatschutz (Sanierung historische Natursteinmauern) +Fr. 7'919.95
- Freizeit (Beitrag Sanierung IVS-Weg Mätteli-Hinter Spiss / Kantonsbeiträge / Rückerstattungen Dritter) +Fr. 28'274.95
- Gemeindestrassen (Instandstellung Staldengasse und Neubau Rampe zum Friedhof / Bundesbeiträge / Kantonsbeiträge) +Fr. 87'894.80
- Sonstige Transportsysteme (Darlehen Luftseilbahn Schattdorf Haldi Projekt «7x24» / A-fonds-perdu-Beitrag Luftseilbahn Schattdorf Haldi Projekt «7x24») +Fr. 150'000.–
- Abwasserbeseitigung, öffentliche Toiletten (Verkauf ½-Miteigentumsanteil öffentliche WC-Anlage) -Fr. 15'000.–
- Friedhof und Bestattung (Ersatzbeschaffung Katafalke und 2 neue Scherenhubwagen Totenkapelle) +Fr. 56'622.80

Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Gesamtübersicht

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Abweichung R 2023 - B 2023	
Erfolgsrechnung					
Betrieblicher Aufwand	11'336'628	11'671'700	11'154'178	-335'072	-2.9%
Betrieblicher Ertrag	12'021'090	11'218'800	11'548'670	802'290	7.2%
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	684'462	-452'900	394'493	1'137'362	-251.1%
Finanzaufwand	35'006	37'400	41'482	-2'394	-6.4%
Finanzertrag	117'389	73'100	118'625	44'289	60.6%
Ergebnis aus Finanzierung	82'384	35'700	77'144	46'684	130.8%
Operatives Ergebnis	766'846	-417'200	471'636	1'184'046	-283.8%
Ausserordentlicher Aufwand	500'000	0	300'000	500'000	
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	
Ausserordentliches Ergebnis	-500'000	0	-300'000	-500'000	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	266'846	-417'200	171'636	684'046	-164.0%
Investitionsrechnung					
Investitionsausgaben	545'626	165'300	813'763	380'326	230.1%
Investitionseinnahmen	173'551	0	322	173'551	
Nettoinvestitionen	372'075	165'300	813'441	206'775	125.1%
Finanzierung					
Nettoinvestitionen	-372'075	-165'300	-813'441	-206'775	125.1%
Selbstfinanzierung	1'038'394	-59'400	898'582	1'097'794	-1848.1%
Selbstfinanzierungssaldo	666'319	-224'700	85'141	891'019	-396.5%
Selbstfinanzierungsgrad	279.1%	-35.9%	110.5%		

Erfolgsrechnung gestaffelt nach HRM2

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
Betrieblicher Aufwand	11'336'627.95	11'671'700.00	11'154'177.64
30 Personalaufwand	7'018'952.75	7'006'100.00	6'905'113.70
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'676'350.00	2'057'800.00	1'662'448.94
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	307'660.45	369'200.00	426'356.65
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	13'100.00	15'900.00	11'600.00
36 Transferaufwand, Beiträge an Dritte	2'320'564.75	2'222'700.00	2'148'658.35
Betrieblicher Ertrag	12'021'089.96	11'218'800.00	11'548'670.26
40 Fiskalertrag	7'258'082.17	6'842'500.00	6'997'384.35
41 Regalien und Konzessionen	147'893.30	165'000.00	159'056.30
42 Entgelte	416'422.79	345'300.00	379'126.31
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	49'212.10	27'300.00	11'010.50
46 Transferertrag, Beiträge von Dritten	4'149'479.60	3'838'700.00	4'002'092.80
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	684'462.01	-452'900.00	394'492.62
34 Finanzaufwand	35'005.55	37'400.00	41'481.70
44 Finanzertrag	117'389.13	73'100.00	118'625.31
Ergebnis aus Finanzierung	82'383.58	35'700.00	77'143.61
Operatives Ergebnis	766'845.59	-417'200.00	471'636.23
38 Ausserordentlicher Aufwand	500'000.00		300'000.00
Ausserordentliches Ergebnis	-500'000.00		-300'000.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	266'845.59	-417'200.00	171'636.23

Bilanz

	Per 31.12.2023	Per 31.12.2022
1 Aktiven	8'479'663.44	7'794'949.56
10 Finanzvermögen	4'923'550.44	3'818'251.01
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'747'639.63	2'074'059.51
101 Forderungen	616'271.09	174'791.08
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	57'113.20	69'660.30
107 Langfristige Finanzanlagen	102'086.52	99'300.12
108 Sachanlagen Finanzvermögen	1'400'440.00	1'400'440.00
14 Verwaltungsvermögen	3'556'113.00	3'976'698.55
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	2'217'813.00	2'768'398.55
144 Darlehen Verwaltungsvermögen	130'000.00	
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	1'208'300.00	1'208'300.00
2 Passiven	-8'479'663.44	-7'794'949.56
20 Fremdkapital	-4'370'135.74	-3'963'174.78
200 Laufende Verbindlichkeiten	-766'770.13	-347'999.26
204 Passive Rechnungsabgrenzung	-304'699.25	-312'196.25
205 Kurzfristige Rückstellungen	-47'824.25	-47'824.25
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-3'000'000.00	-3'000'000.00
208 Langfristige Rückstellungen	-36'011.00	-36'011.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanz. und Fonds im Fremdkapital	-214'831.11	-219'144.02
29 Eigenkapital	-4'109'527.70	-3'831'774.78
291 Fonds im Eigenkapital	-567'756.92	-556'849.59
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-3'541'770.78	-3'274'925.19

Investitionsrechnung nach Funktionen

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Investitionsrechnung	813'763.20	322.00	869'800		1'325'695.55	83'246.65
	Nettoinvestitionen		813'441.20		869'800		1'242'448.90
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	286'800.00	322.00	286'800		189'626.00	48'326.65
150	Feuerwehr	286'800.00	322.00	286'800		189'626.00	48'326.65
150.5030.02	Beitrag Löschwasserversorg. Neubau Reservoir Schranen	286'800.00		286'800			
150.5060.20	Anteil Neu-/Ersatzanschaffung Feuerwehr-Fahrzeug Haldi					50'816.65	
150.5060.30	Neubeschaffung Mannschaftstransporter Feuerwehr					138'809.35	
150.6310.00	Kantonsbeiträge		322.00				48'326.65
2	Bildung	406'618.05		567'700		114'721.65	3'000.00
217	Schulliegenschaften	406'618.05		567'700		114'721.65	3'000.00
217.5040.09	Ersatz Heizung Schulhaus Spielmatt 1	350'723.15		512'700			
217.5040.10	Sanierung Zimmerbeleuchtungen Spielmatt 2					46'003.00	
217.5040.11	Sanierung Sporthallenboden					68'718.65	
217.5040.12	Ersatz Beleuchtung Sporthalle	55'894.90		55'000			
217.6310.00	Kantonsbeiträge						3'000.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	21'910.60		15'300		70'348.85	31'920.00
312	Denkmalpflege und Heimatschutz	21'910.60		15'300		9'832.80	
312.5000.00	Sanierung historische Natursteinmauern	21'910.60		15'300		9'832.80	
342	Freizeit					60'516.05	31'920.00
342.5010.10	Ersatz Überbau Brücke Holdenbach					60'516.05	
342.6310.00	Kantonsbeiträge						20'000.00
342.6360.00	Rückerstattungen Dritter						11'920.00
6	Verkehr	14'484.55				765'755.25	
615	Gemeindestrassen	14'484.55				15'755.25	
615.5010.09	Sanierung Gosmertalweg 1. Bauetappe					15'755.25	
615.5010.10	Instandstellung Staldengasse und Neubau Rampe zum Friedhof	14'484.55					
633	Sonstige Transportsysteme					750'000.00	
633.5650.00	Beitrag technische Sanierung Luftseilbahn Biel-Kinzig AG					750'000.00	

7	Umweltschutz und Raumordnung		114'043.80
771	Friedhof und Bestattung		114'043.80
771.5030.06	Einbau Rampe Feld O+S und Oberflächensan. Feld P		114'043.80
8	Volkswirtschaft	83'950.00	71'200.00
815	Wirtschaftliche Massnahmen Landwirtsch.	83'950.00	71'200.00
815.5660.01	Beitrag Güterweg Acherberg	48'600.00	45'500.00
815.5660.03	Beitrag an den Bau des Güterwegs Holden-Breitebnet-Riedlig		25'700.00
815.5660.04	Beitrag Güterwege Riedlig-Portm.-Stein-Plangg und Bieler-V. Bachli-H. Bachli	35'350.00	